

Betreff: Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen nach § 10 SGB II
Hier: § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – (Allein-)Erziehende

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Zumutbarkeit einer Arbeit in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.....	2
3. Betreuung von Erziehenden, Kundenkontaktdichte und Eingliederungsvereinbarung (EGV).....	3
3.1 Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren.....	3
3.2 Erziehende mit Kindern über 3 Jahren.....	4

1. Ausgangslage

Ein Kind hat vom ersten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung. Bislang konnte in Wuppertal dennoch die Kinderbetreuung nicht für alle U3- und Ü3-Kinder sichergestellt werden. Daher muss auch jeder Einzelfall in Betreuung der Jobcenter Wuppertal AöR (JC) differenziert betrachtet werden.

Ist die Kinderbetreuung nicht sichergestellt, handelt es sich um ein Vermittlungshemmnis. Der*die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) kann sich zudem auf die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme berufen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II vorliegen. Sollte eine Arbeitsaufnahme derzeit nicht zumutbar sein, ist es wichtig, dass sich die Erziehenden frühzeitig um die Sicherstellung der Kinderbetreuung kümmern. Erziehende sind in diesem Zusammenhang frühzeitig über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung aufzuklären und bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu unterstützen.

2. Zumutbarkeit einer Arbeit in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

§ 10 SGB II regelt, dass nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns der*die eLb und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet sind, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Einem*er eLb ist gemäß § 10 SGB II jede Arbeit zumutbar, es sei denn, eine der in § 10 Abs. 1 SGB Nr. 1–5 SGB II genannten Ausnahmen kommt zur Anwendung.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II enthält eine entsprechende Regelung für die Kinderbetreuung:

Die Erziehung des Kindes steht der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme danach nicht entgegen, solange die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes nicht gefährdet.

Kinder im Haushalt sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und ggf. Enkelkinder. Ein je nach Alter unterschiedlicher Betreuungsbedarf besteht für Kinder in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

In einer Familie mit einem Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können sich die Partner grundsätzlich die Betreuung des Kindes zeitlich aufteilen, allerdings kann sich nur ein*e Partner*in wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme für den gleichen Zeitraum berufen. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Kindererziehung durch eine Arbeitsaufnahme droht, wenn der*die eLb dies behauptet und keine offensichtlichen Gründe erkennbar sind, die dem entgegen sprechen. Der sachgerechte Gebrauch des Rechts setzt eine Aufklärung über Rechte und Möglichkeiten voraus, wozu auch Hinweise auf lokale Angebote der Kinderbetreuung von Dritten gehören.

In sog. Paar-Familien sind die Eltern frei darin zu bestimmen, wer die Kinderbetreuung übernimmt und wer sich dem Arbeitsmarkt zu Verfügung stellt. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welcher Elternteil Elterngeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Auch wenn beide Eltern sich dafür entscheiden, gleichzeitig Elterngeld zu beziehen, kann sich nur ein*e Partner*in auf Unzumutbarkeit wegen Kinderbetreuung berufen.

Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist die Arbeitsaufnahme nur dann nicht zumutbar, wenn eine Betreuung des Kindes durch Dritte nicht geleistet werden kann. Die Kinderbetreuung durch Dritte ist gewährleistet, wenn nachweislich Kinderbetreuungsplätze, z.B. in einer Kindertagesstätte, zur Verfügung stehen.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann bei verhaltensauffälligen Kindern bestehen, z.B. bei hyperaktiven Kindern.

Der zeitliche Umfang einer zumutbaren Beschäftigung ist von den Betreuungszeiten sowie den Wegezeiten zur Arbeit und Betreuungseinrichtung abhängig. Sofern das Kind bereits die Schule besucht, richtet sich der Umfang einer zumutbaren Arbeit nach den Schulzeiten bzw. einer Nachmittagsbetreuung. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist stets auch die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen, vor allem bei Alleinerziehenden.

Bei Jugendlichen ist in der Regel kein Betreuungsbedarf gegeben, es sei denn, es handelt sich um einen besonderen Betreuungsbedarf, wie z.B. bei Vorliegen einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen.

3. Betreuung von Erziehenden, Kundenkontaktdichte und Eingliederungsvereinbarung (EGV)

Das JC hat sich für eine frühe Aktivierung von Leistungsbeziehenden, die aufgrund von Kinderbetreuung unter den § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II fallen, ausgesprochen. Die frühe Aktivierung soll den Erziehenden die Möglichkeit geben, sich mit Unterstützung des JC mit ihrer beruflichen Situation auseinanderzusetzen, Kinderbetreuung nachhaltig zu regeln und aktiv in die Planung für die Zeit nach der Elternzeit einzusteigen. In Einzelfällen kann es sogar sinnvoll sein, die Elternzeit – auf freiwilliger Basis – zu verkürzen.

Für die Vermittlungsarbeit und den Abbau von Vermittlungshemmnissen – insbesondere im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung – bietet das JC für (Allein)Erziehende mit Kindern unter 4 Jahren im Zentrum für Erziehende (ZfE) eine besondere Beratung und Unterstützung an. Zusätzlich wird ein spezielles Maßnahmeangebot vorgehalten, das auf die Aktivierung des Personenkreises mit individueller Unterstützung zielt.

3.1 Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren

Solange das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, ist ein Profiling im Rahmen der Integrationsarbeit verzichtbar, wenn der*die eLb die Kinderbetreuung durch Dritte bzw. einen*e Partner*in nicht sicherstellen kann. In diesen Fällen wird grundsätzlich die Profillage Z – *Zuordnung nicht erforderlich* ausgewählt.

Sofern ein Profiling wegen fehlender Kinderbetreuung entbehrlich ist, sind jedoch Gespräche mit den Coaches im ZfE erforderlich, um frühzeitig (neben Gesprächen im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg nach dem Mutterschutz/der Elternzeit oder Abklärung der Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellung) die Sicherstellung der Kinderbetreuung in die Wege zu leiten. Daher sind erstmals 6 Monate nach der Geburt des Kindes in einem Beratungsgespräch konkrete Schritte für einen (Wieder)Einstieg zu besprechen.

Neben dem Hinweis auf die Nutzung des Beratungsservice für Kinderbetreuungsangebote der Stadt Wuppertal sollten in diesem Gespräch weitere Handlungsbedarfe geklärt werden. Allerdings sind die eLb auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Die Handlungsbedarfe können ganz unterschiedlich sein. Die Fragen dazu können sich sowohl nach der „normalen“ Entwicklung des Kindes richten, nach der möglichen Belastung der Erziehenden und auf besonders schwierige Lebens- und Familiensituationen usw. beziehen.

Folgende Internetseiten sind im Bedarfsfall – möglichst gemeinsam mit den eLb – zu nutzen:

„Geboren in Wuppertal“ <https://www.wuppertal.de/familienbuero>
<https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/index.php>
<https://www.wuppertal.de/vv/produkte/202/Kindertagespflege.php>

Mit den eLb, die sich auf freiwilliger Basis für eine vorzeitige Aktivierung entscheiden, ist in einer EGV zu vereinbaren, dass Kontakt mit der Beratungsstelle der Stadt oder alternativ einer Beratungsstelle nach Wahl aufzunehmen ist, um sich über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu informieren. Gleichzeitig ist zu vereinbaren, dass die Erziehenden spätestens nach Ablauf von 6 Monaten, nach Abschluss der EGV, nachweisen, dass sie sich um einen Kinderbetreuungsplatz – ganztags – ab Vollendung des 3. Lebensjahres bemüht haben. Für den Fall, dass sich die Erziehenden eigenständig und erfolgreich um einen Kinderbetreuungsplatz bemüht haben, entfällt die Verpflichtung, sich bei der Stadt oder einer anderen Beratungsstelle beraten zu lassen. Bemühen sich eLb trotz EGV nachweislich nicht um eine Kinderbetreuungsmöglichkeit, löst dieses Verhalten dennoch keine Sanktion gemäß § 31 SGB II aus. Die EGV hat hier vielmehr einen klarstellenden Charakter.

Sobald absehbar ist, dass sich die Kinderbetreuung durch Dritte regeln lässt, entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kinderbetreuung sichergestellt ist, der Grund nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II. Wenn die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren nicht gefährdet ist, ist somit auch die Arbeitsaufnahme zumutbar. Dies ist der Fall, wenn ein Betreuungsplatz tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Betreuung durch eine Tageseinrichtung oder Tagespflege ist stets eine freiwillige Entscheidung des*der Erziehenden.

Für den*die eLb ist ein Profiling durchzuführen, um eine Integrationsstrategie festzulegen und eine weitere individuelle sowie verbindliche EGV zu schließen.

Diese Verfahrensweise ist ebenfalls anzuwenden, sofern der*die Erziehende – auf freiwilliger Basis – sich bereits früher dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen möchte.

3.2 Erziehende mit Kindern über 3 Jahren

Um eine individuelle Unterstützung des Personenkreises mit Kindern über 3 Jahren bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu gewährleisten und somit den Abbau von Vermittlungshemmnissen zu forcieren, sind Erziehende mit Kindern über 3 Jahren in den normalen Vermittlungsprozess einzubeziehen. Das heißt, dass ein Profiling, die Vergabe einer Profillage und der Abschluss einer EGV erforderlich sind. Die eLb sind in das übliche Kontaktdichtekonzept einzubeziehen.

Sollte die Kinderbetreuung noch nicht sichergestellt sein, ist ein Bemühen um diese als Aufgabe des*der eLb in die EGV mit aufzunehmen. Es kann in solchen Fällen auch die Teilnahme an der Maßnahme „KiEBiTz“ angeboten werden, um die*den eLb entsprechend zu unterstützen. Diese Maßnahme richtet sich speziell an Teilnehmende mit Kindern unter 4 Jahren.

Grundsätzlich ist mit jedem Einzelfall behutsam umzugehen und die individuelle Situation jedes*jeder Erziehenden zu berücksichtigen.

Sofern ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht, können sich die Erziehenden nicht mehr auf die Unzumutbarkeit berufen. Das gilt auch dann, wenn der Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird. Sofern ein*e eLb aufgrund dessen z.B. eine Maßnahmeteilnahme ablehnt oder Eigenbemühungen verweigert, kann dies ggf. sanktioniert werden. Sollten besondere Umstände vorgetragen werden, weswegen eine Betreuung doch nicht sichergestellt ist, ist dies im Einzelfall durch den*die Erziehenden*e nachzuweisen.

September 2021

Sladojewic, FBL3

Seite 4 von 4